



Merkblatt Elternbeiträge

Gesetzliche Grundlage

Die Elternbeiträge sind im Artikel 277 Absatz 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) geregelt. Zusätzlich zu den Bestimmungen des Bundesrechts verweist § 5 Absatz 2 Buchstabe b des Sozialhilfegesetzes des Kantons Basel-Stadt (SHG) auf die Leistungen von unterhaltspflichtigen Personen, die der öffentlichen Sozialhilfe vorgehen. Die Prüfung der unterhaltspflichtigen Eltern erfolgt nach zivilrechtlichen Grundsätzen sowie nach dem Sozialhilfegesetz und den vom Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt Basel-Stadt für anwendbar erklärten Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS).

Wer ist unterhaltspflichtig?

Unterhaltspflichtig sind Eltern gegenüber ihren volljährigen Kindern in Erstausbildung, bis diese ordentlicherweise abgeschlossen werden kann. Das Einkommen und Vermögen von Stiefeltern ist bei der Bemessung des Elternbeitrages gemäss Art. 278 Abs. 2 ZGB angemessen zu berücksichtigen.

Wann wird die Beitragsfähigkeit geprüft?

Die Prüfung der Beitragsfähigkeit nach Art. 277 Abs. 2 ZGB erfolgt in jedem Unterstützungsfall bei Klientinnen und Klienten in Erstausbildung. Ausnahmsweise entfällt die Leistungspflicht, wenn die Pflichtigen nachweislich am oder unter dem Existenzminimum leben.

Wie wird der Vermögensverzehr berechnet?

Der Vermögensverzehr gelangt nur zur Anwendung, wenn das Vermögen den nach den SKOS-Richtlinien empfohlenen Freibetrag (Alleinstehende CHF 4'000, Verheiratete CHF 8'000, pro Kind CHF 2'000, maximal CHF 10'000 pro Familie) übersteigt. Vom überschüssenden Vermögen werden 1/10 pro Jahr als Einkommen angerechnet.

Wie wird der anrechenbare Lebensunterhalt ermittelt?

Der anrechenbare Lebensunterhalt wird aufgrund des betriebsrechtlichen Grundbetrags berechnet.

Alleinstehende	CHF	1'200
Alleinerziehende	CHF	1'350
Ehepaare, zwei in einer eingetragenen Partnerschaft lebende Personen oder Konkubinatspaare*	CHF	1'700
für jedes Kind im Alter bis zu 10 Jahren	CHF	400
für jedes Kind über 10 Jahre	CHF	600

* Soweit die unterhaltspflichtigen Eltern nicht zusammen leben, wird im Fall von Stiefeltern oder Konkubinatspartnern eine den Verhältnissen angepasste Berechnung vorgenommen.

Dazu kommen die notwendigen Auslagen, die zivilrechtlich anerkannt, tatsächlich getätigt und nachgewiesen sind.

Wie wird der Elternbeitrag ermittelt?

Den Einnahmen (Einkommen plus allfälliger Vermögensverzehr von 1/10 pro Jahr) werden der Grundbedarf sowie die notwendigen, zivilrechtlich anerkannten, tatsächlichen und nachgewiesenen Auslagen (Lebensunterhalt plus übrige Kosten wie Miete, Steuern, Krankenkasse, Versicherungen, Ausbildungskosten und Unterhaltsbeiträge) gegenübergestellt. Aus der ermittelten Differenz zwischen den anrechenbaren Einnahmen und den anrechenbaren Auslagen ist der Elternbeitrag zu bezahlen.

Wie wird der Elternbeitrag geltend gemacht?

Die Eltern werden von der Sozialhilfe angeschrieben. Nachdem sie sich über ihre finanzielle und familiäre Situation ausgewiesen haben, wird die Höhe des Elternbeitrages festgelegt. Wenn die Unterhaltspflichtigen ihrer Leistungspflicht nicht nachkommen, macht die Sozialhilfe gestützt auf Art. 289 Abs. 2 ZGB den Betrag auf gerichtlichem Weg geltend. Der Elternbeitrag kann rückwirkend für höchstens ein Jahr vor Klageeinreichung gegen die Pflichtigen verlangt werden (Art. 279 Abs. 1 ZGB).

Allfällige Einschränkungen bei der Leistung von Elternbeiträgen?

Gemäss Art. 277 Abs. 2 ZGB muss der Elternbeitrag nach den gesamten Umständen zumutbar sein. Unter besonderen Umständen, z.B. grobe Verletzung familienrechtlicher Pflichten gegenüber den Pflichtigen oder deren Angehörigen, kann die Leistungspflicht gemindert oder aufgehoben werden. Es ist jedoch vorab auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit abzustellen. In Streitfällen entscheidet das Zivilgericht.

Höhe und Dauer des zu leistenden Elternbeitrages?

Grundsätzlich sind die Elternbeiträge solange zu leisten wie sich das Kind in Erstausbildung befindet bzw. solange die sich in Erstausbildung befindende berechnete Person unterstützt wird. In jedem Fall entspricht der maximal zu leistende Elternbeitrag höchstens den bezogenen offenen Unterstützungsleistungen. Die Klagefrist beträgt ein Jahr (vgl. Art. 279 Abs. 1 ZGB). Nach Abschluss der Ausbildung und Fortdauer der Unterstützung muss allenfalls ein Verwandtenunterstützungsbeitrag geleistet werden.

Bei einer Veränderung der finanziellen Verhältnisse der Pflichtigen kann jederzeit eine Neuberechnung des Elternbeitrages von den Pflichtigen beantragt bzw. von der Sozialhilfe vorgenommen werden.

Leistungen, die unabhängig von Art. 277 Abs. 2 ZGB beansprucht werden?

Familienzulagen (Ausbildungszulagen bzw. Kinderzulagen), welche die Unterhaltspflichtigen erhalten, sind zusätzlich zum Elternbeitrag geschuldet. Die sich in Unterstützung befindenden Personen sind verpflichtet, Stipendien bei der zuständigen Amtsstelle geltend zu machen.

Sind Elternbeiträge bei Ersatz- und Renteneinkommen geschuldet?

Falls die Unterhaltspflichtigen ein Renten- und Ersatzeinkommen erhält, das ihnen aufgrund der elterlichen Unterhaltspflicht zusteht (z.B. Kinderrente), tritt dieses an die Stelle des Elternbeitrages bzw. wird an die Elternbeiträge angerechnet.